

36. 1. Ist die arme Partei, vorausgesetzt, daß sie das Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes zur Einlegung des zulässigen Rechtsmittels gegen ein Urteil so rechtzeitig angebracht hat, daß bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange und selbst beim Eintritte einer geringen Verzögerung in diesem die Beschlußfassung über das Gesuch, die Zustellung des Beschlusses und selbst bei Verweigerung des Armenrechtes die selbständige Einlegung des Rechtsmittels durch einen von der Partei unmittelbar beauftragten Prozeßbevollmächtigten innerhalb der Rechtsmittelfrist möglich ist, dennoch verpflichtet, ohne Rücksicht auf das Schicksal des Armenrechtsgesuches und ihre Kenntnis hiervon für alle Fälle selbst noch die Einlegung des Rechtsmittels innerhalb der Frist zu veranlassen, oder stellt sich die Verzögerung der Zustellung des Beschlusses über das Armenrechtsgesuch unter jener Voraussetzung für sie als ein unabwendbarer Zufall dar?

2. Bedeutung des Armenrechtes und der Regelung des Verfahrens zur Entscheidung darüber.

R.P.D. §§ 114, 233.

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1908 i. S. Fr. Ehef. (Rl.) w. B. (Bell.). Rep. III. 99/08.

I. Landgericht Güstrow.

II. Oberlandesgericht Kinstock.

Die Kläger waren durch das Urteil des Landgerichts mit ihrer gegen den Beklagten erhobenen Klage abgewiesen worden. Das Urteil wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger am 4. November 1907 zugestellt. Diesen war für den ersten Rechtszug durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 14. Januar 1907 auf eingelegte Beschwerde das Armenrecht bewilligt worden. Am 18. November ging bei dem Berufungsgerichte ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes für den Rechtszug der Berufung ein. An demselben Tage wurde die beschleunigte Einforderung der Akten verfügt, die darauf am 21. November eingingen. Durch Beschluß vom 25. desselben Monats wurde den Klägern das Armenrecht wegen Ausichtslosigkeit der beabsichtigten weiteren Rechtsverfolgung verweigert. Der Beschluß wurde aber den Klägern erst am 4. Dezember 1907 zugestellt.

Diese legten darauf durch den von ihnen bestellten Prozeßbevollmächtigten Berufung gegen das Urteil des Landgerichts ein, indem sie zugleich den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist stellten. Der Schriftsatz wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 16. Dezember 1907 zugestellt.

Zur Begründung ihres Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand machten die Kläger geltend, die Zustellung des Beschlusses sei erst am letzten Tage der Berufungsfrist erfolgt. Da sie aber weit entfernt vom Sitze des Oberlandesgerichts wohnten, sei es ihnen nicht möglich gewesen, noch an demselben Tage einen bei dem Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt mit der Sachlage bekannt zu machen und zur rechtzeitigen Einlegung der Berufung ebenfalls noch an demselben Tage zu veranlassen. Sie hätten sich darauf verlassen dürfen, daß bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange der Beschluß über ihr am 18. November eingereichtes Gesuch noch so rechtzeitig ergehen würde, daß sie noch am 4. Dezember hätten Berufung einlegen können. Da dies nicht geschehen, hätten sie angenommen und annehmen dürfen, daß ihnen das Armenrecht bewilligt wäre, und daß der ihnen beigeordnete Anwalt das Nötige zur Wahrung der Notfrist veranlaßt hätte. Sie erboten sich dafür, daß sie dies geglaubt, zum Eide.

Das Berufungsgericht wies den Wiedereinsetzungsantrag der Kläger zurück und verwarf die Berufung als unzulässig.

Auf die Revision der Kläger wurde im Wege des Versäumnisverfahrens gegen den Beklagten das Berufungsurteil aufgehoben; die Kläger wurden gegen die Versäumung der Berufungsfrist in den vorigen Stand wieder eingesetzt, und ist die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat ausgeführt. Da den Klägern durch den nicht angefochtenen Beschluß vom 25. November 1901 das Armenrecht versagt worden sei, weil das Gesuch nicht begründet gewesen sei, so sei davon auszugehen, daß sie keinen Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts gehabt hätten. Der Umstand daher, daß der die Ablehnung des Armenrechtsgesuchs enthaltende Beschluß

erst zu einer Zeit zugestellt worden sei, zu der es nicht mehr möglich gewesen sei, die Notfrist zur Einlegung der Berufung zu wahren, könne überhaupt nicht als ein die Einhaltung der Notfrist verhindernder unabwendbarer Zufall in Betracht kommen. Es fehle an einem objektiven Hindernisse; es wäre Sache der Kläger gewesen, unabhängig von dem Armenrechtsgesuche auf ihre Kosten rechtzeitig Berufung einzulegen. Ob sie nach Lage der Sache wegen der zweifellos verspäteten Einlegung des Rechtsmittels ein Verschulden treffe, sei bedeutungslos, da der Mangel des Verschuldens den fehlenden unabwendbaren Zufall nicht zu ersetzen vermöge.

Diese Begründung des Berufungsurteils ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht frei von Rechtsirrtum. Das Urteil des Landgerichts war den Klägern am 4. November 1907 zugestellt worden. Am 18. desselben Monats, also zwei Wochen darauf, stellten sie das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts. Bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange wäre es hiernach durchaus möglich gewesen, daß der Beschluß über das Armenrechtsgesuch, insbesondere auch ein etwaiger das Armenrecht verweigernder Beschluß, den Klägern noch mehrere Tage vor dem 4. Dezember, mit dem die Berufungsfrist abließ, zugestellt worden wäre, auch wenn, wie es tatsächlich der Fall war, der Beschluß erst am 25. November erlassen wurde. Daß über Ausfertigung und Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von neun Tagen verstrich, war mit einem ordnungsmäßigen Geschäftsgange nicht verträglich und deshalb auch nicht zu erwarten. Jene Handlungen hätten vielmehr sehr wohl innerhalb vier Tage von der Erlassung des Beschlusses ab erfolgen können, und selbst wenn man davon ausgeht, daß die Partei auch mit einer geringen Verzögerung im Geschäftsgange rechnen muß, so hätten doch hierfür höchstens zwei Tage in Rechnung kommen können. Wäre aber hiernach der Beschluß den Klägern auch nur am 2. Dezember zugestellt worden, so hätte für sie auch dann noch die Möglichkeit bestanden, das Rechtsmittel durch einen Anwalt bei dem Oberlandesgerichte rechtzeitig einzulegen, namentlich bei Berücksichtigung des § 207 Abs. 2 R.F.D. Auf den Geschäftsgang in der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts, der nach dem Ausgeführten die Verzögerung der Ausfertigung und Zustellung des Beschlusses zur Last fällt, hatten die Kläger keinerlei Einfluß. Insofern handelte es

sich für sie bei dem Verlaufe, den das Verfahren tatsächlich nahm, allerdings um einen unabwendbaren Zufall.

Andererseits konnten sie, da sie sechzehn Tage vor Ablauf der Berufungsfrist um Bewilligung des Armenrechts für den Rechtszug der Berufung nachgesucht hatten, damit rechnen, daß ihnen der Beschluß hierüber noch so zeitig zugestellt werden würde, daß es ihnen auch im Falle der Versagung des Armenrechts möglich bliebe, das Rechtsmittel noch durch einen von ihnen selbst unmittelbar zu bestellenden bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten rechtzeitig einlegen zu lassen. Gewiß wäre die Frist gewahrt worden, wenn die Kläger ohne Rücksicht auf das Schicksal des Armenrechtsgesuches für alle Fälle noch bis zum 4. Dezember die Einlegung des Rechtsmittels veranlaßt hätten. Allein bei dieser Erwägung wird das Berufungsgericht der Bedeutung des Armenrechts, des Gesuchs um seine Bewilligung und des seiner Erledigung dienenden Verfahrens nicht gerecht. Das Gesuch hat, vorausgesetzt, daß es rechtzeitig angebracht wird, gerade den Zweck, der Partei für den Fall seiner Gewährung die Beseitigung des Hindernisses für die Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte zu ermöglichen, das in ihrer Vermögenslage enthalten ist, die es ihr nicht gestattet, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten des Prozesses zu bestreiten. Sie soll dadurch für jenen Fall mindestens der Schwierigkeiten wegen Aufbringung der Mittel für die weitere Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte, insbesondere auch für die Einlegung des gegebenen Rechtsmittels gegen ein ihr ungünstiges Urteil, überhoben, und ihr doch für den andern Fall, daß ihr das Armenrecht versagt wird, weil das Gericht bei der vorläufigen Prüfung der Sache die weitere Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung für aussichtslos erachtet, die Möglichkeit gelassen werden, nach Ablehnung ihres Gesuchs mit äußerster Anstrengung selbst noch das Erforderliche zur Wahrung ihrer Rechte vorzunehmen, insbesondere selbst für die Einlegung des gegebenen Rechtsmittels Sorge zu tragen. Wäre die Lage der gesetzlichen Vorschriften anders aufzufassen, so würde das Armenrecht und die Regelung des Verfahrens zur Entscheidung darüber viel von dem Werte verlieren, den ihr der Gesetzgeber ersichtlich beigelegt hat. Insbesondere spricht gegen jenen Grundgedanken des Gesetzes nicht

der Umstand, daß in allen denjenigen Fällen, in denen der armen Partei das Armenrecht wegen Ausichtslosigkeit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung verweigert worden ist, und diese schließlich die Einlegung des Rechtsmittels innerhalb der Notfrist doch noch durchgeführt hat, dadurch gerade erwiesen sei, daß für sie gar nicht die Unmöglichkeit bestanden habe, von dem Rechtsmittel wirklich Gebrauch zu machen. Denn diese Tatsache beweist an sich nur, daß es der Partei im letzten Augenblicke noch gelungen ist, einen bei dem Rechtsmittelgerichte zugelassenen Anwalt zu bestimmen, das Rechtsmittel für sie einzulegen, sei es, daß sie unter Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts aus eigenen Mitteln oder durch Erlangung eines Darlehns oder auf andere Weise den dem Anwalte zustehenden Vorschuß aufgebracht hat, oder daß der Anwalt sich hat bereit finden lassen, das Rechtsmittel ohne den Vorschuß einzulegen. Dagegen läßt sie nicht ohne weiteres einen Schluß darauf zu, daß auch früher schon die Partei in der Lage war, ohne daß ihr das Armenrecht bewilligt wäre, das Rechtsmittel einzulegen.

Es ist deshalb davon auszugehen, daß bis zur Bekanntmachung der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch für die wirklich arme Partei ein objektives Hindernis für die Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte, insbesondere für die Einlegung des erforderlichen Rechtsmittels, besteht, und daß dieses erst entweder durch die Bewilligung des Armenrechts, oder im Falle seiner Verweigerung durch die trotzdem noch und gegebenenfalls gerade deswegen noch erlangte Hilfe beseitigt wird. Auf die Frage, ob der Partei das Armenrecht mit Recht, oder mit Unrecht verweigert worden ist, kommt es hierbei überhaupt nicht an, da die von dem Prozeßgerichte hierüber gemäß § 114 B. P. O. zu treffende Entscheidung immer nur auf Grund einer vorläufigen Untersuchung ergeht und deshalb keine schlechterdings maßgebende Bedeutung in Anspruch nehmen kann. Von der armen Partei ist deshalb nur zu erfordern, daß sie innerhalb angemessener Frist sich selbst zunächst darüber schlüssig macht, ob sie überhaupt von dem an die Notfrist gebundenen Rechtsmittel Gebrauch machen will, und daß sie demgemäß so rechtzeitig die Bewilligung des Armenrechts nachsucht, daß bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange und selbst bei Berücksichtigung des Eintritts einer geringen Verzögerung die Beschlußfassung über das Gesuch und die Zustellung des Beschlusses

vor Ablauf der Frist, und selbst dann noch unter Freilassung der zur selbständigen Einlegung des Rechtsmittels durch die Partei erforderlichen Zeit erfolgen kann. Daß dieser Anforderung im vorliegenden Falle genügt ist, ist aber bereits dargelegt.

Das Urteil des erkennenden Senats vom 21. Juni 1907, teilweise abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. 1907 S. 517/518 Nr. 20, auf welches das Berufungsgericht verweist, steht der hier vertretenen Rechtsauffassung nicht entgegen. Dort war der Partei das für den Rechtszug der Revision nachgesuchte Armenrecht deshalb verweigert worden, weil nach den Angaben über ihre Erwerbs- und Vermögensverhältnisse in dem von ihr beigebrachten obrigkeitlichen Zeugnisse nicht anzuerkennen war, daß sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten des Prozesses zu bestreiten außerstande sei. Gerade mit Rücksicht hierauf ist in jenem Urteile ausgeführt: damit sei die Annahme, daß der Kläger an der Einhaltung der Notfrist durch unabwendbaren Zufall gehindert worden, ausgeschlossen. Dieser Grund steht gerade im Einklange mit dem im gegenwärtigen Urteil ausgesprochenen Satze, es sei davon auszugehen, daß für die wirklich arme Partei bis zur Bekanntmachung der Entscheidung über das Armenrechtsgefuch ein objektives Hindernis für die Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte, insbesondere für die Einlegung des erforderlichen Rechtsmittels, bestehe. Hier dagegen war den Klägern schon für den ersten Rechtszug das Armenrecht bewilligt; es bedurfte deshalb nach § 119 Abs. 2 B.P.O. des Nachweises des Unvermögens überhaupt nicht. Wegen jenes Mangels der ersten Voraussetzung für die Bewilligung des Armenrechts, und weil deshalb die Partei an der selbständigen Einlegung des Rechtsmittels in Wirklichkeit gar nicht gehindert war, ist dann in jenem früheren Urteile mit Recht hinzugefügt worden: habe die Partei überhaupt keinen Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts gehabt, so könne selbstverständlich der Umstand, daß ihr der ablehnende Beschluß erst nach Ablauf der Notfrist zugestellt worden sei, als ein unabwendbarer Zufall nicht in Betracht kommen. Denn in der Tat war dann die Partei, weil ihr die Mittel für die Erwirkung der Einlegung des Rechtsmittels in Wahrheit zur Verfügung standen, nicht gehindert, ohne Rücksicht auf die Entscheidung über das Armenrechtsgefuch die Rechtsmittelfrist zu wahren. Außerdem

unterschied sich der damals entschiedene Fall von dem vorliegenden auch dadurch, daß, wie am Ende der Entscheidungsgründe jenes früheren Urteils ausgesprochen wurde, die Abfassung, Vollziehung und Ausfertigung des Beschlusses über das Armenrechtsgesuch unter Einhaltung des regelmäßigen Geschäftsganges erfolgt, und seine Zustellung nach Ablauf der Nothfrist durch eine Störung bei der Behandlung der Sache nicht verursacht war.

Demgemäß unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung, und es ist zugleich gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 2 B.P.O. dahin zu erkennen, daß dem Wiedereinsetzungsantrage stattzugeben, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts für zulässig zu erklären, und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.“ . . .